

Polzeiverordnung der Gemeinde Raschau-Markersbach

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 i.V.m. § 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.12.2008 (SächsGVBl. S. 940, 941), erlässt die Gemeinde Raschau-Markersbach als Ortspolizeibehörde nach Beschluss des Gemeinderates vom 19.08.2010 mit der Beschlussnummer 84/2010 folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

II. Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Fahrzeugwartung/Verunreinigung
- § 4 Öffentliche Gewässer, Brunnen und sonstige Wasserbehälter

III. Schutz vor Lärmbelästigung

- § 9 Schutz der Nachtruhe
- § 10 Haus- und Gartenarbeiten
- § 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 12 Lärm vor besonderen Einrichtungen
- § 13 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 14 Benutzung von Sport- und Spielstätten

IV. Öffentliche Beeinträchtigung

- § 15 Verbotenes Verhalten
- § 16 Abbrennen offener Feuer

V. Durchführung von Veranstaltungen

- § 17 öffentliche Veranstaltungen

VI. Bekämpfung von Ratten und sonstigem Ungeziefer

- § 18 Anzeige- und Bekämpfungspflicht
- § 19 Schutzvorkehrungen
- § 20 Duldungspflichten
- § 21 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen
- § 22 Ausnahmen

VII. Sonstige Bestimmungen

- § 23 Pflichten von Anliegern
- § 24 Gefährdung durch Bäume und Sträucher
- § 25 Bergbaulandschaft und sonstige geschützte Bereiche

VIII. Schlussbestimmungen

- § 26 Zulassungen von Ausnahmen
- § 27 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt I

Allgemeine Regelungen

§1

Geltungsbereich

- (1) Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist das Gebiet der Gemeinde Raschau-Markersbach.
- (2) Ziel dieser Verordnung ist es, Menschen, Tiere, den Boden, das Wasser, die Luft als elementare Lebensgrundlage, sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädigenden Einwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
- (3) Bundes- und landesrechtliche Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen, mit Zustimmung oder Duldung des Verfügungsberechtigten, ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Fußgängerunter- oder Fußgängerüberführungen, Durchlässe, Treppen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Sportanlagen.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

Abschnitt II

Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Fahrzeugwartung/Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten Fahrzeuge aller Art auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder an Gewässern zu waschen oder Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten durchzuführen. Das Reinigen von Scheiben und Beleuchtungseinrichtungen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit ist hiervon nicht erfasst. Ebenso sind von diesem Verbot Notreparaturen und/oder Reifenwechsel ausgenommen.
- (2) Öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen dürfen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Es ist untersagt, verunreinigte Abwässer von privaten Grundstücken auf öffentliche Straßen, Gehwege, Plätze sowie auf Grün- und Erholungsanlagen abfließen zu lassen.

§ 4

Öffentliche Gewässer, Brunnen und sonstige Wasserbehälter

- (1) Öffentliche Gewässer, Brunnen und sonstige Wasserbehälter dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- (2) Zweckentfremdete Wasserentnahmen und andere Zweckentfremdungen sind verboten.
- (3) Es ist verboten, sie zu verunreinigen und Unrat an den Rändern öffentlicher Gewässer zu lagern und Beschädigungen im Uferwuchs vorzunehmen.
- (4) Im Übrigen sind bei natürlichen Gewässern alle Handlungen, die einem Gemeinbrauch nach § 34 Wassergesetz entgegenstehen, untersagt.

§ 5

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen öffentlichen Abfallbehältern

- (1) In öffentliche Abfallbehälter dürfen nur Kleinabfälle, aber keinerlei Haus- und Restmüll eingeworfen werden.
- (2) Das Einwerfen von Wertstoffen in öffentliche Wertstoffcontainer ist werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist der Einwurf verboten.
- (3) Die Standorte der Wertstoffcontainer dürfen durch außerhalb der Container zurückgelassene Wertstoffe (z.B. gelbe Säcke des Dualen Systems) oder Abfälle nicht verunreinigt werden.
- (4) Restabfalltonnen und gelbe Säcke des Dualen Systems dürfen zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung frühestens am Vorabend ab 18:00 Uhr vor dem Entsorgungstermin an das Grundstück bzw. an die dafür vorgesehene Abholstelle gestellt werden. Geleerte Restabfalltonnen sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 6

Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne von § 2 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Dritter an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und durch geeignete Personen zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden, und dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier nicht ohne hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Auf allen öffentlich gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grün- und Erholungsanlagen, Sportanlagen und bei größeren Menschenansammlungen und Veranstaltungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.

(4) Der Hundehalter bzw. Hundeführer hat sein Tier von öffentlichen Spielplätzen fern zu halten.

(5) Der Halter bzw. Führer von Haustieren hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere ihre Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichten. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich vom Tierhalter bzw. -führer zu beseitigen.

(6) Der Halter bei Haustieren hat bei deren Tod die Entsorgungspflicht. Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grün- und Erholungsanlagen aufgefundene Tierkadaver sind bei der Gemeinde Raschau-Markersbach anzuzeigen.

(7) Wildtiere und verwilderte Haustiere dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

(8) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Menschen gefährden können, hat der Halter der Gemeinde Raschau-Markersbach anzuzeigen.

(9) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, landwirtschaftlichen Nutzflächen und im Wald ist es untersagt:

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagen außerhalb der Wege und Plätze zu betreten, zu befahren und zu beparken,
2. Geh- und Parkwege außer mit Rollstühlen, Kinderwagen und Kinderfahrzeugen (Kinderfahrräder, Roller, Dreiräder usw.) zu befahren,
3. zu zelten, zu nächtigen bzw. Wohnmobile und Campinganhänger abzustellen,
4. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrern zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, und sonstige Anlagen zu verändern oder zu beschädigen,
6. Pflanzen, Teile von Pflanzen, Kompost, Erde, Sand, oder Steine zu entfernen,

7. Spielgeräte, Bänke, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.
8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Stellen zu reiten oder zu baden,
9. die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur zu ihrer Zweckbestimmung und von Kindern bis 15 Jahren benutzt werden,
10. Weidezaundrähte nach beendeten Viehauftrieb als Einzäunung zu belassen, da sie für alle eine große Gefahr darstellen. Ausgenommen sind davon fest umzäunte und deutlich sichtbare Dauerweiden.

Abschnitt III Schutz vor Lärmbelästigung

§ 9 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen. Samstags sowie an Sonn- und Feiertagen ist die Nachtzeit von 24.00 Uhr bis 08.00 Uhr.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BISchG), der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BISchV), des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (SächsSFG) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Verordnung gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Sägen, das Holzspalten, das Hämmern, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..

(2) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BISchG), der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BISchV), des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (SächsSFG) sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung und –verstärkung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die vorgenannten Geräte bei offenen Fenstern und Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

§ 12

Lärm vor besonderen Einrichtungen

Vor Schulen während des Betriebs, Kirchen während des Gottesdienstes und Friedhöfen ist vermeidbarer Lärm unzulässig. Umzüge, Prozessionen und genehmigte Kundgebungen dürfen nicht gestört werden.

§ 13

Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14

Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Kinderspielplätze dürfen in der Zeit von 21:00 Uhr bis 08:00 Uhr und Sportanlagen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr nicht benutzt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen und Kindertageseinrichtungen. Insoweit sind die Nutzer allerdings dazu verpflichtet, Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

Abschnitt IV

Öffentliche Beeinträchtigung

§ 15

Verbotenes Verhalten

(1) In oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. der Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, wenn dieser erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
2. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen oder durch körperliches Bedrängen,
3. der Genuss von Betäubungsmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz,
4. zu lagern und zu nächtigen, wenn dadurch andere Personen belästigt werden,

5. das Zerschlagen von Flaschen und anderen Gegenständen.
6. das Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür bereitgestellten Behältnisse,
7. die Notdurft zu verrichten und durch Erbrechen Verunreinigungen zu verursachen,
8. laute Äußerungen obszönen Inhaltes zu verbreiten.

(2) Ausnahmen zu Abs. 1 Nr. 4 und 5 bilden Polterabende und besondere öffentliche Veranstaltungen, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse dem nicht entgegensteht.

(3) Von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zurückfahrende Fahrzeuge sind, bevor öffentliche Straßen genutzt werden, von anhaftenden Erd- und Schmutzteilen grob zu befreien. Gleiches gilt für Fahrzeuge, die Baustellen oder ähnlich verschmutzte Grundstücke verlassen.

§ 16 Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Gemeinde Raschau-Markersbach erforderlich. Die Erlaubnis ist kostenpflichtig.

(2) Das Abbrennen wird untersagt oder mit Auflagen verbunden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können insbesondere extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit leicht brennbaren Materialien u.ä. sein.

(3) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder in handelsüblichen Grillgeräten mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett). Das Abbrennen von handelsüblichen Schwedenfeuern und Holz in Feuerkörben sowie Fackeln ist unter Beachtung des Brandschutzes ebenfalls erlaubnisfrei. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(4) Koch- und Grillfeuer, welche auf öffentlichen Flächen, Plätzen oder Grundstücken durchgeführt werden sollen sind entgegen Abs. 3 erlaubnispflichtig.

(5) Das Abbrennen von Wiesen, Straßengräben, Bahndämmen und ähnlichen Bereichen ist zum Schutz von Biotopen verboten.

(6) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Abschnitt V Durchführung von Veranstaltungen

§ 17 Öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies der Gemeinde Raschau-Markersbach unter Angabe von Name und Telefonnummer des Verantwortlichen, der Art der Veranstaltung, des Ortes, der Zeit sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen am gleichen Ort genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.

(2) Eine Veranstaltung ist ein organisiertes, zweckbestimmtes Ereignis mit einem begrenzten Zeitumfang, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt um sich zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen. Die Veranstaltung ist öffentlich, wenn jedermann Zutritt hat und die Teilnahme nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt ist und die Teilnehmer der Veranstaltung nicht gegenseitig in Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.

(3) Der Anzeigende kann die öffentliche Veranstaltung wie angezeigt durchführen, wenn die Gemeinde Raschau-Markersbach nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige Auflagen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erteilt oder die Veranstaltung untersagt.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, wissenschaftlichen, sportlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern sie in Räumen und Anlagen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind. Ebenso gilt Abs. 1 nicht für Veranstaltungen in gewerblichen Räumen, für die in der Gewerbeerlaubnis die Durchführung derartiger Veranstaltungen vorgesehen ist.

Abschnitt VI Bekämpfung von Ratten und sonstigem Ungeziefer

§ 18 Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken sind verpflichtet, Ratten oder Ungezieferbefall in gefährlichen Mengen unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und eine Bekämpfung nach dieser Polizeiverordnung durchzuführen. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind solange zu wiederholen bis ein eindeutiger Erfolg eingetreten ist.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die im Absatz 1 genannten Grundstücke ausübt ist neben dem Eigentümer für die Ungezieferbekämpfung verantwortlich.

§ 19 Schutzvorkehrungen

(1) Bekämpfungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass Menschen und Haustiere nicht gefährdet werden. Giftköder dürfen im Freien oder in verschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht ungesichert ausgelegt werden.

(2) Für die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel deutlich hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat und den Wirkstoff nennen und für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(3) Nach Beendigung einer Rattenbekämpfung sind die Rattenlöcher mit hierzu geeigneten Mitteln zu verschließen und alle Vorkehrungen zu treffen, die einen erneuten Befall unmöglich machen.

§ 20 Duldungspflichten

Wer zur Ratten- und sonstigen Ungezieferbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Befalls und zur Überwachung der Bekämpfungsmaßnahme das Betreten der Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu geben. Bei einer nach § 21 dieser Verordnung allgemein angeordneten Bekämpfungsmaßnahme hat er ferner das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf sein Grundstück zu dulden.

§ 21 Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Ortspolizeibehörde kann allgemeine Ratten- und Ungezieferbekämpfung durch die nach § 18 Verpflichteten für die ganze Gemeinde oder einen Teil des Gemeindegebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen währenddessen die Bekämpfung durchzuführen ist.

(2) Allgemeine Ratten- und Ungezieferbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 18 Verpflichteten zu tragen.

§ 22 Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt VII Sonstige Bestimmungen

§ 23 Pflichten von Anliegern

(1) Anlieger sind Eigentümer, Verwalter, Pächter und sonstige Nutzer von bebauten und unbebauten Grundstücken, mit der Pflicht, grobe Verschmutzungen und Hindernisse sowie Eisbildungen an Dächern und Dachrinnen entlang öffentlicher Straßen unverzüglich zu beseitigen. Dabei ist zu beachten, dass es hierbei nicht zur Gefährdung Dritter kommt.

(2) Hydranten, Straßenrinnen und Abflüsse dürfen nicht verdeckt und ihre Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Zu jedem Hydranten ist im Umkreis von mindestens 2 m ein Freiraum zu lassen.

§ 24

Gefährdung durch Bäume und Sträucher

Besitzberechtigte von Grundstücken sind dafür verantwortlich, dass überhängende Äste von Sträuchern und Bäumen die Verkehrssicherheit auf örtlichen Straßen nicht beeinträchtigen.

Besitzberechtigte sind Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Mieter und Pächter.

§ 25

Bergbaulandschaft und sonstige geschützte Bereiche

(1) Das Begehen von Halden oder ehemaliger bergbaulicher Anlagen im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Raschau-Markersbach ist untersagt.

(2) Weiterhin ist das Befahren und Begehen besonders gefährdeter und beschützender Bereiche wie die Sperrzonen im Bereich des Pumpspeicherwerkes OT Markersbach, die Almhofwiesen OT Raschau und Wassereinzugsgebiete verboten.

Abschnitt VIII Schlussbestimmungen

§ 26

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Auf Ausnahmen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen wäscht oder öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen beschmutzt,
2. entgegen § 4 öffentliche Brunnen, Gewässer und sonstige Wasserbehälter zweckentfremdet benutzt, verunreinigt, beschädigt oder zweckentfremdet Wasser entnimmt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 größere Abfallmengen bzw. Haus- und Restmüll in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
4. entgegen § 5 Abs. 2 außerhalb der vorgegebenen Zeiten, Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Container einwirft,
5. entgegen § 5 Abs. 3 die Standorte der Wertstoffcontainer durch außerhalb der Container zurückgelassene Abfälle oder Wertstoffe (z.B. gelbe Säcke des Dualen Systems) verunreinigt,
6. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Restabfalltonnen und gelbe Säcke des Dualen Systems zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung früher als am Vorabend vor dem Entsorgungstermin an das Grundstück bzw. an die dafür vorgesehene Abholstelle stellt,
7. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 Restabfalltonnen und gelbe Säcke des Dualen Systems zum Zwecke der Leerung bzw. Abholung nicht an die dafür vorgesehene Abholstelle stellt,
8. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 geleerte Restabfalltonnen nicht am Tag der Leerung wieder entfernt,

9. entgegen § 6 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
10. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
11. entgegen § 7 Abs. 2 nicht dafür Sorge trägt, dass sein Tier nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herum läuft,
12. entgegen § 7 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,
13. entgegen § 7 Abs. 4 ein Tier nicht von öffentlichen Spielplätzen fernhält,
14. entgegen § 7 Abs. 5 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
15. entgegen § 7 Abs. 6 sein Haustier nach dem Tod nicht ordnungsgemäß entsorgt,
16. entgegen § 7 Abs. 7 Wildtiere und verwilderte Haustiere füttert,
17. entgegen § 7 Abs. 8 das Halten gefährlicher Tiere der Gemeinde Raschau-Markersbach nicht anzeigt,
18. entgegen § 9 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
19. entgegen § 10 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, in den angegebenen Ruhezeiten durchführt,
20. entgegen § 11 Abs.1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
21. entgegen § 12 vor besonderen Einrichtungen vermeidbaren Lärm verursacht,
22. entgegen § 13 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
23. entgegen § 14 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten außer der dafür zugelassenen Zeit benutzt,
24. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 auf Flächen im Sinne von § 2 zum überwiegenden Zweck des Alkoholgenusses lagert oder dauerhaft verweilt und dadurch die Umwelt schädigt oder Dritte belästigt,
25. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 aufdringlich und aggressiv bettelt,
26. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten belästigt,
27. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 nächtigt, wenn dadurch andere Personen belästigt werden,
28. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
29. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert,
30. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7 die Notdurft verrichtet oder durch Erbrechen Verunreinigungen verursacht,
31. entgegen § 16 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt,
32. entgegen § 16 Abs. 3 eine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entstehen lässt,
33. entgegen § 16 Abs. 4 Koch- und Grillfeuer auf öffentlichen Flächen, Plätzen oder Grundstücken durchführt, für die er keine Erlaubnis hat,
34. entgegen § 16 Abs. 5 Wiesen, Straßengräben, Bahndämme und Ähnliches abbrennt,
35. entgegen § 17 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzeigt,
36. entgegen § 18 der Anzeige und Bekämpfungspflicht bei Ratten- und Ungezieferbefall nicht nachkommt,
37. entgegen § 19 die Schutzvorkehrungen bei Bekämpfungsmaßnahmen nicht beachtet,
38. entgegen § 20 zum Zweck der Ungeziefer- bzw. Rattenbekämpfung beauftragten Personenkreis den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
39. entgegen § 23 Abs. 1 Satz 1 grobe Verschmutzungen und Hindernisse sowie Eisbildungen an Dächern und Dachrinnen entlang öffentlicher Straßen nicht beseitigt,
40. entgegen § 23 Abs. 2 Hydranten, Straßenrinnen und Abflüsse verdeckt, so dass ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt ist,
41. entgegen § 24 Sträucher und Bäume, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, nicht beseitigt,
42. entgegen § 25 Abs. 1 und 2 trotz Hinweise bestimmte Anlagen und Bereiche begeht oder befährt.

- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 26 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 €, geahndet werden.

§ 28
Inkrafttreten

- (1) Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung der Verwaltungsgemeinschaft Raschau, Markersbach und Pöhla vom 17.11.1998 außer Kraft gesetzt.

Raschau-Markersbach, den 19.08.2010

M. Meyer
Bürgermeister

(Siegel)